

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



36. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 09.10.2026

Nr. 25

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 19.10.2026.....	2
Beschluss-Nr. 158/2026: Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen - Taxentarifordnung	4
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	6
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wust am 8. November 2026	7
Öffentliche Zustellung	9
Wasser- und Abwasserzweckverband Emster: Einladung zur Verbandsversammlung 03/26 am 23.11.2026 um 18:00 Uhr	10

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 21.09.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Gremienvorlage für die Neubesetzung des städtischen Naturschutzbeirats Beschluss-Nr. 199/2026

Der Hauptausschuss hat entschieden, die nachfolgend genannten Bürger/innen, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben, als Mitglieder bzw. Stellvertreter zur Neubesetzung des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel zu berufen:

Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Themenschwerpunkt
1.	Frau Dr. Beatrix Wuntke*	Herr Klaus-Jürgen Papke	Zoologie (Fledermäuse, Vögel)
2.	Herr Thomas Hurt*	Herr Werner Wicher	Baumschutz; Wald
3.	Frau Anne Schöps	Herr Andreas Köhn	Praktischer Naturschutz und Landschaftspflege; Fischerei
4.	Herr Uwe Lendel*	Herr Wolfgang Kampe	Jagd
5.	Frau Ella Pettelkau	Herr Felix Grunicke	Gewässerökologie, Hydrobiologie
6.	Frau Sibylle Tinius*	Herr Ole Jörling	Naturschutz bei der Planung und Umsetzung von Bauvorhaben
7.	Frau Margot Kumrow*	Herr Tino Grenz	Freizeitnutzung: Wasserwandern, Wandern

Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 145.900 € für das Budget 122.13 (Meldeangelegenheiten) im Haushaltsjahr 2026 Beschluss-Nr. 191/2026

Der Hauptausschuss beschloss die überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2026 zur Gewährleistung pflichtiger Aufgaben des Bürgerservice in Höhe von 145.900 €.

- nichtöffentliche Sitzung -

Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Kirchmöser Süd, Am Lokwerk / Zur Drehscheibe Beschluss-Nr. 177/2026

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss den Verkauf eines unbebauten Grundstücks im Ortsteil Kirchmöser, Gemarkung Brandenburg.

- - - - -

E i n l a d u n g
zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 19.10.2026, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

- 3 Feststellung der Tagesordnung**
- 4 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 21.09.2026**
- 5 Vorlagen der Verwaltung**
 - 5.1 189/2026 Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01
 - 5.2 197/2026
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2027 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH (TGZ)
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01
 - 5.3 196/2026
Berichtsvorlage Auswertung der Bürgerumfrage zur Entbürokratisierung der kommunalen Verwaltung
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01
 - 5.4 200/2026 Entscheidung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB i. V. m. § 246e BauGB für das Vorhaben: Voranfrage zur Errichtung von sieben Wohnhäusern auf den Grundstücken Gemarkung Brandenburg, Flur 84, Flurstücke 133 bis 139 (Hagelberger Straße), AZ 74-7-2026
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 02
 - 5.5 210/2026 Entscheidung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.V.m. § 246e BauGB für das Vorhaben "Voranfrage: Nutzungsänderung von bestehenden Gewerbeflächen (Büro) zu Wohnen auf dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 013, Flurstück 72 (Potsdamer Straße 18a), AZ 451-2026"
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 02
 - 5.6 218/2026 Haushalt 2027/2028
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 03
 - 5.7 206/2026 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das HH-Jahr 2026 im Personalkostenbudget in Höhe von 2.021.200 EUR
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 04
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
 - 6.1 220/2026 Beschlussantrag zur Neufassung Nahverkehrskonzept
Einreicher: Fraktion DIE LINKE und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
 - 7.1 213/2026 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Vorlage 185/2026 Bericht über den Haushaltsvollzug 2026 der Stadt Brandenburg an der Havel zum Stichtag 30.06.2026
Einreicher: Stadtverordneter, Herr Dieckmann
 - 7.2 214/2026 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Situation an der Magnus Hoffmann Grundschule
Einreicher: Stadtverordneter, Herr Mattig
- 8 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 Informationen durch den Oberbürgermeister**
- 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 21.09.2026**

- | | | |
|-----------|-----------------------------|--|
| 12 | | Vorlagen der Verwaltung |
| 12.1 | 182/2026 | Verkauf des Grundstücks der alten Schloßwarenfabrik- Neustädtische Wassertorstraße
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01 |
| 12.2 | 222/2026
Berichtsvorlage | II. Quartalsbericht 2026 der kommunalen Beteiligungen
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01 |
| 12.3 | 225/2026
HA-Vorlage | Wirtschaftsplan 2027 der Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01 |
| 13 | | Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten |
| 14 | | Anfragen aus dem Hauptausschuss |
| 15 | | Persönliche Mitteilungen und Erklärungen |
| 16 | | Informationen durch den Oberbürgermeister |
| 17 | | Schließung der Sitzung |

gez. Axel Brösicke
Hauptausschussvorsitzender

Brandenburg an der Havel, 09.10.2026

Beschluss Nr. 158/2026

Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen - Taxentarifordnung -

Aufgrund der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), i. V. m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl. II S. 218), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 30.09.2026 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Brandenburg an der Havel als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet (z.B. Vereinbarungen über Krankenfahrten, Taxen im Linienverkehr für ÖPNV usw.) sind der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt von der Einstiegsstelle setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen. Weiterhin wird nach Wochen- und Feiertagen und Tarifstufen (Tarifstufe I und III - Taxen mit nicht mehr als 4 Fahrgästen besetzt; Tarifstufe II und IV - Taxen mit mehr als 4 Fahrgästen besetzt = Großraumtaxen) unterschieden. Zusätzlich können Entgelte für die Beseitigung von Verschmutzungen erhoben werden.
- (2) Als Beförderungsentgelte werden von der Einstiegsstelle an berechnet:

I. Montag – Freitag

Grundpreis

6,30 €

- | | |
|---|--------|
| Kilometerpreis für Fahrstrecken bis einschl. 9 km | 3,25 € |
| Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 9 bis einschl. 19 km | 2,80 € |
| Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 19 km | 2,50 € |
- II. Montag – Freitag (Großraumtaxen)
- | | |
|---|--------|
| Grundpreis | 7,50 € |
| Kilometerpreis für Fahrstrecken bis einschl. 9 km | 3,60 € |
| Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 9 bis einschl. 19 km | 2,90 € |
| Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 19 km | 2,50 € |
- III. Samstag, Sonntag, Feiertag,
wochentags (20:00 Uhr bis 06:00Uhr)
- | | |
|---|--------|
| Grundpreis | 7,50 € |
| Kilometerpreis für Fahrstrecken bis einschl. 9 km | 3,75 € |
| Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 9 bis einschl. 19 km | 2,95 € |
| Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 19 km | 2,55 € |
- IV. Samstag, Sonntag, Feiertag,
wochentags (20:00 Uhr bis 06:00Uhr) (Großraumtaxen)
- | | |
|---|--------|
| Grundpreis | 9,10 € |
| Kilometerpreis für Fahrstrecken bis einschl. 9 km | 4,40 € |
| Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 9 bis einschl. 19 km | 3,40 € |
| Kilometerpreis für Fahrstrecken größer 19 km | 2,95 € |
- (3) Wartezeit
- | | |
|-----------|--------|
| je Minute | 0,90 € |
|-----------|--------|
- (4) Für die Beseitigung der durch Fahrgäste verursachten groben Verschmutzungen kann ein pauschales Entgelt in Höhe von 30,00 € verlangt werden. Ist eine desinfizierende Reinigung erforderlich, so kann von dem Verursacher ein Entgelt von 55,00 € verlangt werden. Sind die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten höher als das Entgelt von 55,00 €, können diese an Stelle des Entgelts in Rechnung gestellt werden. Der wegen der Reinigung entstandene Nutzungsausfall kann geltend gemacht werden.
- (4) An Zuschlägen kann einmalig erhoben werden:
- Gepäck

Handgepäck	frei
Kofferraumbenutzung	0,50 €
 - Tiere

Hunde und Kleintiere	1,00 €
Assistenzhunde	frei
- (6) Anfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind grundsätzlich frei.
- (7) Für Anfahrten zu Beförderungen innerhalb der Stadtteile Plaue, Kirchmöser, Mahlenzien, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke, Gollwitz, Wust, Götting und Paterdamm, wird ein einheitlicher Zuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben. Ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € wird erhoben für Fahrten zu Beförderungen von Plaue nach Kirchmöser und umgekehrt, von Klein Kreutz nach Saaringen und umgekehrt, von Wust nach Gollwitz, sowie von Schmerzke nach Paterdamm und umgekehrt.
- (8) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die festgelegten Entgelte entsprechend.

§ 3 Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu bezahlen. Bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren.
- (2) Auf Wunsch des Fahrgastes ist vom Fahrer eine Quittung über das zuzahlende Entgelt auszustellen. Die Quittung muss den Namen und die Anschrift des Unternehmers, das amtliche Kennzeichen der Taxe bzw. die Ordnungsnummer, die Fahrstrecke (Abfahrts- und Zielort) sowie Datum und die Unterschrift des Fahrers enthalten.
- (3) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und dem Eintreffen der Taxe am vereinbarten Einstiegsort zur vereinbarten Einstiegszeit nicht zur Durchführung, so sind dafür 6,00 € zu berechnen, zuzüglich der nach § 2 Abs. 7 dieser Vorschrift entstandenen Zuschläge.

§ 4 Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Ist die Taxe zur Abholung des Fahrgastes an der vereinbarten Einstiegsstelle eingetroffen, ist dem Fahrgast die Ankunft unverzüglich, bei Vorbestellungen frühestens zum vereinbarten Zeitpunkt, anzuzeigen. Erscheint der Fahrgast nicht an der vereinbarten Einstiegsstelle, hat die Taxe ab der Anzeige der Ankunft für die Dauer von 10 Minuten am vereinbarten Einstiegsort auf den Fahrgast zu warten. Ist der Fahrgast innerhalb dieser Frist nicht in die Taxe gestiegen und wurde er bei der Anzeige der Ankunft auf diese Rechtsfolge hingewiesen, kann die Beförderung verweigert werden. Nach Ablauf der Wartefrist kann die Taxe für einen anderen Fahrauftrag eingesetzt werden. Der Fahrer kann nach Anzeige der Ankunft der Taxe an der vereinbarten Einstiegsstelle das Taxameter auf Wartezeit einstellen. Ist ein Fahrgast an der vereinbarten Einstiegsstelle zur vereinbarten Einstiegszeit nicht zu finden und kann dem Fahrgast die Ankunft der Taxe nicht mitgeteilt werden, kann die Taxe für einen neuen Auftrag bereitgestellt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. andere als die in § 2 festgelegten Entgelte anbietet oder fordert,
2. als Taxenunternehmer entgegen § 1 Abs. 2 Sondervereinbarungen nicht anzeigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 keine oder eine Quittung ausstellt, die nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 genügt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger im Pflichtfahrgebiet nicht einschaltet.

Zuwerdhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung (**Beschluss Nr. 094/2022**, Amtsblatt für Stadt Brandenburg an der Havel 2022 Nr. 23) außer Kraft.

gez. Daniel Keip
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 05.10.2026

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel, Herr Werner Jumpertz, hat sein Mandat zum 30. September 2026 niedergelegt.

Nach dem Sitzverlust geht entsprechend § 60 Absatz 3 in Verbindung mit § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung dieser Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Somit wird zum 1. Oktober 2026 nächstfolgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Frau Nancy Petsch
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Wahlkreis 3

gez. Michael Scharf
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 29.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wust am 8. November 2026

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wust wird in der Zeit vom **19. Oktober 2026 bis 23. Oktober 2026** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist teilweise barrierearm.

<u>Öffnungszeiten:</u>	Montag	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
	Dienstag	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
	Mittwoch	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr
	Donnerstag	von 8.00 Uhr – 11.30 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
	Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Ort: Stadt Brandenburg an der Havel
SG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30, Zimmer 107
14770 Brandenburg an der Havel

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis bei der oben genannten Stelle einlegen. **Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ist innerhalb der Einspruchsfrist (19. Oktober 2026 bis 23. Oktober 2026), spätestens bis Freitag, den 23. Oktober 2026, 12.00 Uhr**, schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift einzulegen.
3. **Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis**

In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **27. September 2026** (42. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des BMG angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des BMG wird in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 27. September 2026 (42. Tag vor der Wahl) mit alleiniger oder Hauptwohnung angemeldet ist.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) erlassenen Mustervordruck (Anlage 1a) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 BbgKWahlV erlassenen Mustervordruck (Anlage 1b) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis Samstag, den **24. Oktober 2026, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (Ort und Öffnungszeiten siehe Punkt 1; Öffnungszeit am 24. Oktober 2026: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **18. Oktober 2026** eine **schriftliche Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat,

aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlscheinverfahren

Wer einen **Wahlschein** zur Neuwahl des Ortsbeirates Wust hat, kann im Wahllokal des Ortsteils Wust (Alte Schule, Feuerwehrgasse 2) oder durch **Briefwahl** wählen.

5.1. Wahlscheinerteilung

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1.1. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.1.2. eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bis zum **24. Oktober 2026** oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **23. Oktober 2026** versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis erfahren hat.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden (Ort siehe Punkt 1).

5.2. Wahlscheine können von im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 6. November 2026, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine Person mit Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5.3. Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Für die persönliche Beantragung stehen **ab dem 19. Oktober 2026** folgende Öffnungszeiten zur Verfügung:

montags	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr – 11.30 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr,
freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,

zusätzlich am Freitag, den 6. November 2026 von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr.

6. Briefwahl

Mit dem weißen Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- einen Wegweiser für die Briefwahl und
- ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich **bis spätestens 15.00 Uhr am Wahltag** abholen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheines bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

7. Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl** gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen, Stelle; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbehörde
gez. Daniel Keip
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 30.09.2026

- - - - -

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 05 Jugend, Soziales, Gesundheit, Bildung und Sport, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohnungswesen vom 29.09.2026, Aktenzeichen wowe/pf-240/26 konnte

Herrn

Marcel Silva Rodriguez

letzte bekannte Anschrift: ohne festen Wohnsitz,

nicht zugestellt werden

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 05, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohnungswesen, Zimmer 114, Wiener Str. 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- - - - -

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster
- Der Verbandsvorsteher -

Einladung zur Verbandsversammlung 03/26 am 23.11.2026 um 18:00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig;
Standesamt, Gemeindeverwaltung
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel)

Uhrzeit: 18:00 Uhr

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der VV 02/2026 vom 24.08.2026
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Bericht des Verbandsvorstehers
- TOP 5 Wirtschaftsplan 2027
- Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 6 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
- Beratung und Beschlussfassung –

B. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 7 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der VV 02/2026 vom 24.08.2026
- TOP 8 Bericht des Verbandsvorstehers

gez. Uwe Brückner
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Groß Kreutz (Havel), den 06.10.2026